

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für **alle Bau-, Erd-, Aufgrabungs-, Bohr- und grabenlosen Arbeiten** in öffentlichen und privaten Grundstücken im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen der Energieversorgung Limburg GmbH (EVL).

Zu den Versorgungsanlagen zählen insbesondere:

- Kabel und Leitungen (Strom, Gas, Wasser, Wärme, Daten, Steuerkabel)
- Armaturen, Schächte, Straßenkappen, Widerlager
- Mess-, Signal- und Schutzeinrichtungen
- Warnbänder, Markierungen und Hinweisschilder

2. Grundsatz der Sorgfaltspflicht

Wer Bauarbeiten ausführt, hat **stets mit dem Vorhandensein unterirdischer Versorgungsanlagen zu rechnen** und ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schäden zu vermeiden.

Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der EVL entbindet nicht von der Verantwortung des Bauunternehmers.

Rechtsgrundlagen u. a.:

- DIN 18300 (VOB/C)
- Unfallverhütungsvorschriften
- Landesbauordnungen
- Strafgesetzbuch (z. B. §§ 222, 229, 306 ff. StGB)

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel, Kabelverteilerschränke und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen, müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der EVL nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Versorgungsanlagen, einschließlich der Straßenkappen für Absperrarmaturen u.a. dürfen **nicht überbaut** und ohne Genehmigung von der EVL nicht mit Baubuden, Lagermaterial oder Bodenaushub überdeckt werden.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungsleitungen der Energieversorgung Limburg GmbH, so dass ggf. noch mit **Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.**

Maßgebend sind ausschließlich die im Plan angegebenen Maße, sowie die zugehörigen schriftlichen Angaben. Die Entnahme von Maßen durch Herausschneiden aus dem Plan ist nicht zulässig.

Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen teilweise nicht dargestellt und können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Bepflanzen im Bereich von Leitungen darf nur nach Abstimmung mit der technischen Leitung unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW125 erfolgen.

3. Erkundigungs- und Anzeigepflicht

3.1 Leitungsauskunft

Der Bauunternehmer hat **rechtzeitig, spätestens ca. 2 Wochen vor Baubeginn**, bei allen betroffenen Netzbetreibern aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen.

- Pläne sind **auf der Baustelle bereitzuhalten**
- Änderungen der Geländeoberfläche können die tatsächliche Lage beeinflussen
- Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.
- Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder.

3.2 Baubeginnanzeige

Der Baubeginn ist der EVL **schriftlich anzuzeigen**.

Allein das Einholen von Leitungsauskünften ersetzt **nicht** die Baubeginnanzeige.

4. Ermittlung der tatsächlichen Lage

Die in Plänen dargestellten Leitungen stellen **keine Garantie für Lage und Tiefe** dar.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet:

- die tatsächliche Lage durch **fachgerechte Erkundung** festzustellen
- Suchschlitze und Querschläge **ausschließlich in Handschachtung** auszuführen
- Bei Unklarheiten im Rahmen der grabenlosen Bauweise wenden Sie sich an unsere technische Leitung und führen die geplanten Arbeiten nicht aus.

5. Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen

5.1 Handschachtung

Im unmittelbaren Leitungsbereich:

- **Ausschließlich Handschachtung**
- Leitungen sichern und gegen Lageveränderung schützen
- Keine Lasten an Leitungen anhängen
- Widerlager nicht hintergraben oder freilegen

5.2 Maschinelle Arbeiten

Erdbaumaschinen dürfen **nur eingesetzt werden**, wenn eine Gefährdung der Leitungen sicher ausgeschlossen ist.

Abzustimmen sind insbesondere:

- Rohrvortriebe, Bohrungen, Spülbohrungen
- Rammen, Pfahlgründungen
- Sprengarbeiten
- Grundwasserabsenkungen

6. Unvermutetes Antreffen von Leitungen

Werden nicht bekannte Versorgungsanlagen angetroffen:

- **Arbeiten sofort einstellen**
- **unverzüglich EVL informieren 06431 2903-0**
- Fortsetzung erst nach Abstimmung

7. Verfüllung und Wiederherstellung

- Verfüllung freigelegter Leitungen nur nach **Abstimmung**
- Einbettung auf **sandiger, steinfreier Unterlage**
(Versorgungsleitungen sollen auf fester, glatter und steinfreier Oberfläche,
in 10 cm starker Sandschicht eingebettet werden)
- Leitungen **nicht einmauern oder einbetonieren**
- Warnbänder, Abdeckungen und Markierungen wiederherstellen Verkehrsflächen gemäß einschlägigen Regelwerken (z. B. ZTV A-StB)

8. Maßnahmen bei Beschädigungen

8.1 Allgemein

Jede Beschädigung, auch der Ummantelung, ist der EVL **sofort zu melden**. Eine Verfüllung darf **erst nach Freigabe** erfolgen.

Haftungsfolgen:

- Voller Schadenersatz
- Verlust des Versicherungsschutzes möglich
- Bußgelder und strafrechtliche Konsequenzen

8.2 Gas

- Zündquellen vermeiden, nicht rauchen
- Maschinen und Fahrzeuge abstellen
- Bereich räumen und absichern
- Gebäude auf Gaseintritt prüfen

- Schadensstelle absperren, Zutritt unbefugter Personen verhindern
- **unverzüglich EVL informieren 06431 2903-0**
- **ggf. Feuerwehr/Polizei informieren**

8.3 Wasser

- Gefahr von Unterspülung und Überflutung
- Tiefliegende Bereiche sofort verlassen
- Bereich räumen und absichern
- **unverzüglich EVL informieren 06431 2903-0**
- **ggf. Feuerwehr/Polizei informieren**

8.4 Strom

- Bereits beschädigte Außenmäntel sind gefährlich
- Sicherheitsabstände einhalten
- Bereich räumen und absichern
- **unverzüglich EVL informieren 06431 2903-0**
- **ggf. Feuerwehr/Polizei informieren**

8.5 Wärme

- Bereich räumen und absichern
- Abstand halten – Verbrennungsgefahr durch hohe Temperaturen
- **unverzüglich EVL informieren 06431 2903-0**
- **ggf. Feuerwehr/Polizei informieren**

9. Fachkundige Aufsicht & Mitarbeiterinformation

- Arbeiten nur unter **fachkundiger Aufsicht**
- Merkblatt und Pläne sind an Bauleiter, Poliere und Arbeiter auszuhändigen
- Unterweisung der Beschäftigten ist sicherzustellen
- Einhaltung ist zu überwachen
- Das Merkblatt für Baufachleute ist auf Anfrage bei der EVL erhältlich.

10. Datenschutz

Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Leitungsauskünften werden gemäß DSGVO verarbeitet. Separate Datenschutzhinweise der EVL gelten ergänzend.